



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2016/0259
öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2016 Beratung
Rat der Stadt Beckum
20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 9 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2017 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 112.431,93 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 72.785,01 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 39.646,92 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Nach der aktuellen Bevölkerungsentwicklungsplanung der Bezirksregierung Münster ist bis 2030 von einem leichten Anstieg der Sterbefälle auszugehen; danach sinkt die Zahl der jährlichen Sterbefälle ab.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die allgemeine Entwicklung der Bestattungszahlen geht dabei von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zur Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Auf den beiden Städtischen Friedhöfen wurden 2005 noch 69 Prozent Erdbestattungen durchgeführt. In 2016 werden es voraussichtlich ca. 38 Prozent sein, in 2017 ca. 32 Prozent.

Allein aus dieser fundamentalen Änderung der Bestattungsform ergibt sich bei gleichbleibender Bestattungszahl eine Verringerung der Gebühreneinnahmen von mehr als 150.000 Euro. Zwar sinkt auch der Aufwand (eine Urnenbestattung ist einschließlich Grabaushub und -verfüllung kostengünstiger durchzuführen als eine Erdbestattung), jedoch bei Weitem nicht in diesem Umfang.

Insofern müssen die Gebühren angesichts dieser Entwicklung zwangsläufig steigen. Entgegen gesteuert werden kann nur mit einer Neuausrichtung des Friedhofsbetriebs insgesamt; dieses soll im Rahmen des parallel angestoßenen Friedhofskonzeptes erfolgen.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2013 und die für das Jahr 2017 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	2013	2014	2015	2016	2017
	Wahlgrab				
Grabstelle	1.105 Euro	1.159 Euro	1.282 Euro	1.280 Euro	1.206 Euro
Unterhaltung	1.340 Euro	1.302 Euro	1.371 Euro	1.364 Euro	1.472 Euro
Bestattung	709 Euro	692 Euro	713 Euro	723 Euro	792 Euro
Gesamt	3.154 Euro	3.153 Euro	3.366 Euro	3.367 Euro	3.470 Euro
	Reihengrab				
Grabstelle	775 Euro	813 Euro	916 Euro	914 Euro	861 Euro
Unterhaltung	1.092 Euro	1.053 Euro	1.106 Euro	1.098 Euro	1.197 Euro
Bestattung	689 Euro	672 Euro	692 Euro	702 Euro	727 Euro
Gesamt	2.556 Euro	2.538 Euro	2.714 Euro	2.714 Euro	2.785 Euro

	Kindergrab				
Grabstelle	354 Euro	371 Euro	407 Euro	406 Euro	383 Euro
Unterhaltung	776 Euro	735 Euro	738 Euro	730 Euro	815 Euro
Bestattung	484 Euro	472 Euro	482 Euro	492 Euro	555 Euro
Gesamt	1.614 Euro	1.578 Euro	1.627 Euro	1.628 Euro	1.753 Euro
	Urnengrab				
Grabstelle	182 Euro	190 Euro	290 Euro	289 Euro	273 Euro
Unterhaltung	646 Euro	604 Euro	654 Euro	645 Euro	727 Euro
Bestattung	377 Euro	392 Euro	398 Euro	408 Euro	448 Euro
Gesamt	1.205 Euro	1.186 Euro	1.342 Euro	1.342 Euro	1.448 Euro
	Leichenhalle				
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro
	Trauerhalle				
Nutzung	194 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro

Nachdem in den Jahren 2013/2014 und 2015/2016 die Gebühren für ein Wahlgrab und ein Urnengrab jeweils stabil gehalten werden konnten, führt die Kalkulation für 2017 zu einer Erhöhung der Gesamtgebühr bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte (+ 103 Euro = 3,06 Prozent) und bei einem Urnengrab (+ 106 Euro = 7,90 Prozent).

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2017 mit Kosten in Höhe von 671.488,58 Euro zu rechnen. Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2016 in Höhe von 680.392,47 Euro ergibt sich eine kalkulierte Kostensenkung in Höhe von 8.903,89 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

Die genannten Gesamtkosten beinhalten ein Defizit aus den Vorjahren. Für das Gebührenjahr 2014 wurde im Rahmen der Nachkalkulation festgestellt, dass eine Unterdeckung in Höhe von 47.620,71 Euro entstanden ist. Die Unterdeckung ist spätestens im Gebührenjahr 2018 auszugleichen. Um einen zu starken Anstieg der Gebühren im Jahr 2018 zu vermeiden, soll der Ausgleich der Unterdeckung geteilt werden und erfolgt im Jahre 2017 in Höhe von 20.000 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 27.620,71 Euro. Die gesamte Unterdeckung der kostenrechnenden Einrichtung Verwaltung der Friedhöfe beläuft sich am 1. Januar 2016 auf 96.703,12 Euro.

Bei der Einbeziehung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent be-

rücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2016) die Gebühr in Höhe von 5.501,11 Euro ergeben.

Selbst bei Nichteinstellung der kalkulatorischen Kosten, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, würde sich aus Sicht der Verwaltung eine nicht tragbare Gebühr ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2017 unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten eine Gebühr in Höhe von 414,62 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169 Euro beizubehalten.

Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote

Die von der Verwaltung erarbeitete Bestandsanalyse sowie die erarbeiteten Denkanstöße zur Entwicklung der städtischen Friedhöfe (Friedhofskonzept) wurden am 2. Dezember 2014 in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vorgestellt und erörtert (siehe Vorlage 2014/0266 – Bestandsaufnahme und Denkanstöße zur Zukunft der städtischen Friedhöfe und Vorschlag zum weiteren Vorgehen – und Niederschrift über die Sitzung).

Zur weiteren Entwicklung des Friedhofskonzeptes wurde in dieser Sitzung zudem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen sowie der Verwaltung beschlossen (Arbeitskreis Friedhof).

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 23. September 2015 wurden Vorschläge der Arbeitsgruppe Friedhof zu den Themenfeldern

1. differenzierte Entwicklung beider Friedhöfe und
2. Erweiterung der Bestattungsangebote

ausführlich vorgestellt und erläutert (siehe Vorlage 2015/0199 – Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe: Sachstandsbericht und erste Vorschläge – und Niederschrift über die Sitzung).

In seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 hat der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (siehe Vorlage 2015/0228 – Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote – und Niederschrift über die Sitzung) beschlossen, zur Erweiterung und Ergänzung der Bestattungsangebote ab Anfang des Jahres 2016 auf dem Friedhof Elisabethstraße Gemeinschaftsgrabanlagen und auf dem Parkfriedhof Baumbestattungen anzubieten.

Dabei betragen die Gebühren für die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage neben den Gebühren für eine Urnenbestattung von 1.448 Euro für die Grabstelle und die zusätzliche Unterhaltung 424 Euro, insgesamt 1.872 Euro, bei einer Baumbestattung sind es zu-

sätzliche 170 Euro, insgesamt 1.618 Euro. Diese Bestattungsangebote wurden im Jahr 2016 bisher gut angenommen, es konnte ein weiterer Rückgang der Urnenbestattungen auf dem Elisabethfriedhof vermieden werden. In den Vorjahren war bedingt durch die Bestattungsangebote anderer Friedhöfe eine Abwanderung festzustellen.

Entwicklung der Bestattungen

Die allgemeine Entwicklung geht von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zur Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in der Stadt Beckum. Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde. Dabei wurde bei dieser Entwicklung bereits berücksichtigt, dass sich der Trend im Jahre 2016 verstärkt fortsetzt. Für das Jahr 2017 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	24	4	28
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	50	5	55
Davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(15)	(5)	(20)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	48	12	60
Urnengräber Zubettungen	6	5	11
Baumbestattung		4	4
Gemeinschaftsgrab	41		41
Kindergräber	0	4	4
Aschenstreuelfeld	0	2	2
Rasengrab – in Urnen- oder Erdbestattung bereits berücksichtigt-	0	(4)	(4)
Gesamt	169	41	206

Aus der Anlage 1 ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf. Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahr 2017 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 101 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 Prozent von 30 Jahren). Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 4 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 6 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 147 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert.

Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 Prozent von 30 Jahren).

Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügten Anlagen 1 bis 8 verwiesen. Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2017 ist der Vorlage als Anlage 9 beigefügt. Im Vergleich zur aktuellen Satzung erfolgen Änderungen nur hinsichtlich der Gebührenhöhe. In der Anlage 10 ist die Entwicklung der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren dargestellt.

Anlage(n):

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Kalkulation der Gestaltungs- und Pflegegebühren bei Baumbestattungen und Gemeinschaftsgrabanlagen
9. Satzung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
10. Diagramm über die Entwicklung der Friedhofsgebühren 2013 bis 2017